

# ZH\_OBERGERICHT SB250053 vom 16. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250053](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250053)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250053 du 16 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250053 del 16 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift kurz zusammengefasst vor- geworfen, am 12. September 2023 im Eingangsbereich seines Einfamilienhauses an der D.\_\_\_\_-strasse ... in E.\_\_\_\_ die drei geschädigten Polizeibeamten C.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ mit einem Golfschläger angegriffen zu haben. Bei seiner Schlagbewegung habe er den Polizeibeamten C.\_\_\_\_ um maximal eine Armlänge verfehlt. Den Schwung mit dem Golfschläger habe er derart heftig aus- geführt, dass der Schläger an einer Wand und einem Radiator in der Nähe der Polizeibeamten aufgeschlagen und zerbrochen sei. Sodann habe der Beschuldigte einen unbekanntes Gegenstand nach den Polizeibeamten geworfen, diese jedoch verfehlt. Der Beschuldigte habe in der Absicht gehandelt, die Polizeibeamten an ihrer Amtshandlung zu hindern. Er habe bei einem derart heftigen Schlag während eines dynamischen Geschehens in einem engen Eingangsbereich damit rechnen müssen, einen Polizeibeamten mit dem Golfschläger zu treffen, insbesondere auch am Kopf, und diesem dadurch lebensbedrohliche oder andere schwere Verletzun- gen zuzufügen (Urk. 50 S. 2 f.).

- 9 -

#### E. 1.2

Aus den Akten ergibt sich, dass es am 12. September 2023 zu einer polizei- lichen Intervention beim Einfamilienhaus des Beschuldigten an der D.\_\_\_\_- strasse ... in E.\_\_\_\_ kam. Die Polizeibeamten B.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ be- gaben sich an diesem Tag zum Haus des Beschuldigten und verlangten Zutritt. Da der Beschuldigte die Beamten nicht hereinliess, wurde die Eingangstür an besagter Örtlichkeit durch einen beigezogenen Schlüsseldienst geöffnet. Als die Eingangs- türe durch den Schlüsseldienst geöffnet worden war und die Polizeibeamten das Haus betraten, führte der Beschuldigte mit einem Golfschläger in der Hand eine Schlagbewegung aus. Anschliessend kam es zum Einsatz eines Tasers, worauf der Beschuldigte verhaftet wurde. Insoweit ist der Sachverhalt unbestritten und an- hand der Akten erstellt. Vom Beschuldigten wird demgegenüber in Abrede gestellt, dass er die Polizeibeamten mit dem Golfschläger treffen und verletzen wollte. Er bestreitet auch, die Polizeibeamten mit seinem Verhalten gefährdet zu haben. Nicht anerkannt wurde vom Beschuldigten weiter, dass er einen unbekanntes Gegen- stand nach den Polizeibeamten geworfen hat. Schliesslich stellt er sich auf den Standpunkt, dass das Vorgehen der Polizei unrechtmässig gewesen sei.

#### E. 1.3

Die Anforderungen an einen rechtsgenügenden Schuldbeweis und die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung wurden von der Vorinstanz bereits zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 99 S. 8 ff.). Die Vorinstanz hat die im Hinblick auf den strittigen Sachverhalt relevanten Beweis- mittel sodann korrekt aufgeführt, worauf ebenfalls verwiesen werden kann (Urk. 99 S. 11). Mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der befragten Personen hat die Vorinstanz ausgeführt, dass der Beschuldigte nicht zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet sei und ein offensichtliches und legitimes Interesse am Ausgang des Verfahrens habe, weshalb seine Aussagen mit entsprechender Vorsicht zu würdigen seien. Demgegenüber handle es sich bei den Privatklägern um Polizisten, die am Tatgeschehen aufgrund eines Einsatzes im Rahmen ihres Dienstes direkt beteiligt gewesen seien. Aufgrund ihrer Funktion als Polizeibeamten sei davon auszugehen, dass sie ihre Aussagen grundsätzlich im Hinblick auf die Wahrheits- findung, zu welcher sie sich verpflichtet hätten, getätigt hätten. Zudem hätten sie keine Zivilansprüche gestellt, weshalb keine Gründe ersichtlich seien, die auf ein hohes Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens schliessen liessen. Schliesslich

- 10 - seien ihrer Aussagen auch unter Strafandrohung erfolgt (Urk. 99 S. 41). Im Ergeb- nis scheint die Vorinstanz dem Beschuldigten allein aufgrund seiner Stellung im Verfahren eine verminderte Glaubwürdigkeit zuzumessen, was gegen die Unschuldsvermutung verstösst. Ein Unschuldiger hat genau das gleiche Interesse daran, sich in ein günstiges Licht zu stellen. Die Parteirolle als beschuldigte Person ist daher ein untaugliches Mittel, um wahre von unwahren Aussagen zu unterschei- den. Dasselbe gilt in Bezug auf die Privatkläger B.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, denen allein aufgrund ihrer beruflichen Stellung als Polizeibeamten nicht generell eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt (BSK StPO-TOPHINKE, 3. Aufl. 2023, N 55 ff. zu Art. 10; Zürcher Kommentar StPO-WOHLERS, 3. Aufl. 2020, N 28 zu Art. 10; RIKLIN StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, N 3 zu Art. 10). Dies gilt umso mehr, als sie selbst unmittelbar in den zu beurteilenden Vorfall involviert waren. Dass Aussagen unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 303 bis 305 StGB deponiert werden, führt ebenfalls nicht zu einer grundsätzlich erhöhten Glaubwürdigkeit. Der Umkehr- schluss hiesse, dass jeder Person, die nicht mit dieser Strafandrohung konfrontiert wird, a priori geringere Glaubwürdigkeit attestiert werden müsste. Für die Wahr- heitsfindung kommt es schliesslich ohnehin primär auf die Glaubhaftigkeit der kon- kreten Aussagen an. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt dabei kaum mehr Bedeu- tung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen (BGE 147 IV 409 E. 5.4.3 mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Die vom Beschuldigten und den Privatklägern B.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ im Verfahren getätigten Aussagen wurden von der Vorinstanz sehr aus- führlich dargestellt. Die Zusammenfassung der Aussagen umfasst fast 30 Seiten des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 99 S. 11 - 39). Dieses Vorgehen soll nicht grund- sätzlich in Frage gestellt werden. Anzumerken ist jedoch, dass der Sachverhalt nur insoweit zu erstellen ist, als er für die rechtliche Würdigung wesentlich ist. Insofern ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz Sachverhaltselemente erstellt, die nicht Teil des Anklagesachverhalts bilden und dem Beschuldigten als solches auch nicht formell vorgehalten wurden (Urk. 99 S. 41 ff.). Der Hauptvorwurf an den Beschul- digten lautet im Wesentlichen dahin, dass er beim Schlag mit dem Golfschläger damit habe rechnen müssen, einen Polizeibeamten mit dem

Golfschläger zu treffen

- 11 - und diesem dadurch schwere Verletzungen zuzufügen. Die nachfolgende Beweiswürdigung fokussiert sich daher auf die Sachverhaltselemente, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verhaltens des Beschuldigten von Bedeutung sind. 2. Schlag mit dem Golfschläger

### **E. 1.25**

Gewichtspromille vor (Urk. 14/7). Damit ergeben sich mit der Vorinstanz keine Anhaltspunkte für eine verminderte Schuldfähigkeit. Es kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass sich der vorgängige Alkoholkonsum des Beschuldigten leicht enthemmend ausgewirkt hat. Im Ergebnis vermag die subjektive die objektive Tatschwere leicht zu relativieren. Angemessen erweist sich eine Einsatzstrafe von

### **E. 2**

Umfang der Berufung Gemäss der Berufungserklärung vom 28. Januar 2025 richtet sich die Berufung des Beschuldigten gegen die Dispositivziffern 1 bis 7 sowie 11 und 12 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 100 S. 2). Von Seiten der Staatsanwaltschaft und Privatlägerschaft wurde weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Damit ist das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf die Dispositivziffern 8 (Verweis der Zivilansprüche auf den Zivilweg), 9 (Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände) sowie 10 und 13 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist.

### **E. 2.1**

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinem Antrag auf Freispruch vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung. Weiter erreicht er im Berufungsverfahren eine mildere Sanktion. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO für die Hälfte der Kosten vorzubehalten.

### **E. 2.2**

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand in der Höhe von Fr. 11'272.96 (inkl. MwSt. und Barauslagen) geltend (Urk. 123). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistände richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (§ 23 AnwGebV). Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der

- 45 - Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV). Der vorliegende Fall hatte für den Beschuldigten durchaus Bedeutung, wurde er doch erstinstanzlich mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten bestraft, wobei die Vorinstanz den Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 8 Monaten anordnete. Allerdings gestaltete sich der Fall in rechtlicher und sachverhaltlicher Hinsicht nicht überaus komplex. Zusammenfassend rechtfertigt es sich, Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 8'000.– (inkl. 8,1 % MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

### **E. 2.2.1**

Durch die Tathandlung des Beschuldigten wurde keiner der Polizeibeamten verletzt. Der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung ist damit nicht erfüllt. Es ist daher zu prüfen, ob ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB

- 18 - vorliegt. Ein solcher erfordert wie erwähnt vorsätzliche Begehung, wobei Eventualvorsatz genügt.

### **E. 2.2.2**

Dem Beschuldigten kann vorliegend nicht nachgewiesen werden, dass er die Polizeibeamten mit dem Golfschläger treffen und verletzen wollte. Daran ändert nichts, dass seine Aussagen in Bezug auf seine damaligen Beweggründe widersprüchlich ausfielen, worauf bereits die Vorinstanz hinwies (Urk. 99 S. 47 ff.). Der Beschuldigte gab einerseits an, dass er sich mit dem Golfschläger habe verteidigen wollen, da er sich an Leib und Leben bedroht gefühlt habe. Er könne der Polizei und dem Justizapparat nicht mehr trauen (Urk. 7/1 S. 5 f.; Urk. 7/2 S. 5; Urk. 7/3 S. 11; Prot. I S. 28). Andererseits machte er geltend, er habe mit seinem Verhalten erreichen wollen, dass eine Form der Kommunikation entstehe, ihm die Rechtsgrundlage für das Eindringen in sein Haus erörtert werde und es zur Deeskalation komme bzw. dass die Polizei aus seinem Haus wieder herausgehe (Urk. 7/1 S. 6; Urk. 7/2 S. 5; Urk. 7/3 S. 11; Prot. I S. 38; Urk. 124 S. 16). Aus den widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten zu seinem Motiv kann indes nicht schon der Schluss gezogen werden, er habe die Absicht gehabt, die Polizeibeamten mit dem Golfschläger zu verletzen, zumal er dies im Verfahren konstant und vehement in Abrede stellte (Urk. 7/1 S. 6; Urk. 7/2 S. 5 und 7 f.; Urk. 7/3 S. 15; Prot. I S. 31 ff.; Urk. 124 S. 16). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf seine etwas saloppe Aussage, wonach er einen Mann von 190 cm bestimmt getroffen hätte, wenn er dies hätte tun wollen. Er spiele nicht so schlecht Golf (Urk. 7/1 S. 2; Urk. 7/2 S. 5; vgl. auch Prot. I S. 38). Auch an der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte mit Hinweis auf sein Handicap, dass er wisse, wo sein Golfschläger sei, wie lang dieser sei und dass er auch etwas treffen könne, was er treffen wolle (Urk. 124 S. 13). Die Bestreitung des direkten Verletzungsvorsatzes durch den Beschuldigten wird durch die Aussagen der Privatkläger nicht in Frage gestellt. Diese konnten selbstredend nicht angeben, mit welchem Motiv der Beschuldigte gehandelt hat. Aus ihren Aussagen ergeben sich indes keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass es seine Absicht war, einen von ihnen zu verletzen. Zwar gaben die Privatkläger teilweise an, sie hätten gedacht, dass der Beschuldigte sie mit dem Golfschläger habe angreifen wollen. Gleichzeitig räumten sie indes ein, nicht zu wissen, was er damals konkret beabsichtigt habe. In jedem Fall habe er sie am

- 19 - Zutritt ins Gebäude hindern wollen. Zu verweisen ist hier etwa auf die Aussagen der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_, wonach ihr erster Gedanke gewesen sei, dass sie mit dem Golfschläger angegriffen würden. Weiter gab sie an, sie wisse nicht, was der Beschuldigte beabsichtigt habe. Er habe ihnen sicher den Zugriff zur Liegenschaft verweigern wollen (Urk. 8/2 S. 5; Urk. 8/5 S. 7). Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ gab an, er habe den Beschuldigten so wahrgenommen, dass er ihnen damit habe zeigen wollen, dass er kein weiteres Eindringen in sein Haus akzeptiere und alternativ auch nicht bereit sei, aus seinem Haus herauszukommen. Allenfalls habe er sie auch verletzen wollen (Urk. 9/2 S. 8). Weiter führte er aus, er könne nicht sagen, was der Beschuldigte beabsichtigt habe. Er könne auch nicht sagen, wo der Beschuldigte habe hinschlagen wollen. Der Schlag sei aber definitiv in ihre Richtung gekommen (Urk. 9/5 S. 8 und 10). Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ schliesslich

fürhte aus, er wisse nicht, was der Beschuldigte habe bezwecken wollen. Das wisse nur er. Er habe aber sicher Verletzungen in Kauf nehmen müssen (Urk. 10/5 S. 8 und 9). Zu verweisen ist hier auch darauf, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ bei der ersten Sachverhaltsschilderung angab, der Beschuldigte habe, als sie das Haus betreten hätten, unvermittelt den Golfschläger an die Kante der Korridormauer bzw. mit dem Golfschläger gegen die Wand geschlagen (Urk. 9/2 S. 6 und 7). Er sprach ausdrücklich nicht davon, dass der Beschuldigte mit dem Golfschläger gegen sie oder auf sie eingeschlagen habe. Gegen einen direkten Verletzungsvorsatz spricht schliesslich auch, dass der Beschuldigte nach der Ausführung des Schlages nicht weiter auf die Polizeibeamten zuzuging, sondern sich zurückzog (Urk. 9/2 S. 6; Urk. 9/5 S. 4). Im Ergebnis lässt sich der Nachweis eines direkten Vorsatzes auf eine schwere Körperverletzung nicht erbringen. Es ist daher zu prüfen, ob dem Beschuldigten eventualvorsätzliches Vorgehen anzulasten ist.

### **E. 2.2.3**

Wie bereits dargelegt, ist erstellt und zugestanden, dass der Beschuldigte mit einem Golfschläger eine Schlagbewegung in Richtung der Polizeibeamten ausgeführt hat. Weiter ist erstellt, dass es sich um einen heftigen Schlag gehandelt hat. Der Vorinstanz ist weiter beizupflichten, dass ein wuchtiger Schlag mit einem Golfschläger gegen den Kopf grundsätzlich geeignet ist, schwere Verletzungen herbeizuführen. Dies wurde denn auch vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt. Zu berücksichtigen ist indes, dass zwischen der Spitze des Golfschlägers und dem

- 20 - Privatkläger C.\_\_\_\_\_, der in der damaligen Situation zuvorderst stand, eine Entfernung von einer Armlänge bestand. Wenn die Vorinstanz ausführt, der Beschuldigte habe den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ lediglich sehr knapp verfehlt (Urk. 99 S. 53), kann ihr daher nicht gefolgt werden. Angesichts der Entfernung von einer Armlänge, was in etwa 70 cm entspricht, lässt sich nicht mehr argumentieren, es sei nur dem Zufall zu verdanken, dass der Beschuldigte keinen Treffer gelandet hat. Vielmehr bestand in der konkreten Situation angesichts der damaligen Positionen der beteiligten Personen kein Risiko, dass einer der Polizeibeamten vom Golfschläger getroffen wird. Dass der Schlag mit dem Golfschläger zu keinerlei Verletzungen führte, ist denn auch nicht auf eine Ausweichbewegung der Angegriffenen, sondern allein auf die Distanz zwischen den beteiligten Personen zurückzuführen. Zu verweisen ist hier auch auf die Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_, wonach ein Treffer nicht ausgeschlossen gewesen wäre, wenn er anders gestanden wäre. Er gab weiter an, bei einem kleinen Schritt nach vorne, wäre wahrscheinlich noch nichts passiert. Ein Treffer wäre erst bei einem grösseren Schritt möglich gewesen (Urk. 9/5 S. 8 und 10). Zu verweisen ist auch auf die Aussage der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_, wonach sie zufällig so gestanden seien, dass der Beschuldigte sie nicht getroffen habe (Urk. 8/2 S. 6). Die Argumentation der Vorinstanz, wonach ein Ausweichen für den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ angesichts der sehr engen Platzverhältnisse fast unmöglich gewesen sei (Urk. 99 S. 53), vermag daher nicht zu überzeugen. In der konkreten Situation war eine Ausweichbewegung gar nicht erforderlich. Wenn die Vorinstanz weiter ausführt, der Beschuldigte habe lediglich über eine eingeschränkte Sicht verfügt (Urk. 99 S. 53), ist festzuhalten, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ angegeben hat, der Beschuldigte habe ihn gesehen, als er mit dem Golfschläger zugeschlagen habe (Urk. 9/5 S. 8). Insofern war dem Beschuldigten bekannt, wo der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ stand, weshalb er auch das Risiko seiner Handlung einschätzen konnte. Im vorinstanzlichen Urteil wird weiter ausgeführt, dass der vom Beschuldigten ausgeführte Schlag für ihn völlig unkontrollierbar gewesen sei. Zwar sei er

ein geübter Golfspieler. Er habe aber keinen normalen Golfschlag ausgeführt, den er regelmässig habe trainieren können. Zudem habe er im sehr engen Eingangsbereich seines Hauses zugeschlagen, aus einer auch für einen Golfer sehr ungewohnten Position, auf der für ihn ungewohnten, falschen Schlagseite und mit einem seiner Freundin

- 21 - gehörenden Schläger (Urk. 99 S. 53 f.). Dem kann nicht gefolgt werden. Für einen idealen Golfschlag spielt sicherlich eine Rolle, was für einen Schläger eine Person verwendet, welche Position und Körperhaltung sie einnehmen kann und ob sie den Schwung vorgängig trainieren konnte. Nachdem vorliegend indes bereits in Anbetracht der Entfernung zwischen dem Golfschläger und dem Privatkläger C. \_\_\_\_\_ kein Risiko eines Treffers bestand, ist nicht entscheidend, wie präzise der Schlag ausgeführt werden konnte, weshalb auch der Umstand, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt alkoholisiert war, nicht von entscheidender Bedeutung ist. Selbst im angetrunkenen Zustand und mit einem nicht passenden Schläger ist man in der Lage, einen Golfschläger in den Händen zu halten und die Schlagrichtung so zu bestimmen und zu kontrollieren, dass niemand getroffen wird, der in genügender Distanz zur eigenen Position steht, auch wenn man allenfalls einen Golfball nicht treffen könnte, wobei der Beschuldigte geltend macht, selbst dies wäre für ihn möglich gewesen (Prot. I S. 38). Die Vorinstanz führte schliesslich aus, der Schlag mit dem Golfschläger sei in einer dynamischen und für den Beschuldigten keineswegs kontrollierbaren Situation erfolgt, unmittelbar nachdem die Polizei die Haustüre geöffnet habe und im Begriff gewesen sei, das Haus zu betreten. Der Privatkläger C. \_\_\_\_\_ sei durch den Schlag augenscheinlich überrascht worden und sei grundsätzlich in Bewegung gewesen, da er die Liegenschaft habe betreten wollen (Urk. 99 S. 53). Zutreffend ist, dass der Beschuldigte das Verhalten der Polizeibeamten nicht voraussehen und kontrollieren konnte. Diesbezüglich ist indes von Bedeutung, dass der Privatkläger C. \_\_\_\_\_ klar ausgesagt hat, dass er im Zeitpunkt des Schlages "statisch" gewesen sei. Der Schlag sei erfolgt, bevor er hereingelaufen sei bzw. bevor er sich in Bewegung gesetzt habe. Während des Schlages habe er sich nicht bewegt (Urk. 9/5 S. 8). Insofern ist es aktenwidrig, wenn die Vorinstanz ausführt, der Privatkläger sei "grundsätzlich in Bewegung" gewesen. Wenn die Vorinstanz ausführt, der Privatkläger C. \_\_\_\_\_ hätte in den Schlag hineinlaufen (oder hineinrennen) oder eine andere unglückliche Abwehrbewegung machen können (Urk. 99 S. 53 und 54), trifft sie sodann Annahmen zu Lasten des Beschuldigten, was nicht zulässig ist, zumal keinerlei Anhaltspunkte für ein solches Szenario bestehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Aussage des Privatklägers C. \_\_\_\_\_, wonach er im Moment der Schlagbewegung stillgestan-

- 22 - den sei, um einen Überblick zu gewinnen, wobei ihn der Beschuldigte gesehen habe (Urk. 9/5 S. 8). Dies entspricht auch dem üblichen Vorgehen der Polizei. Erfahrungsgemäss verschaffen sich Polizeibeamte zunächst einen Überblick über eine Situation und nehmen eine Lagebeurteilung vor und dringen nicht unkontrolliert in ein Gebäude ein. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb die Polizei in das Haus des Beschuldigten hätte hineinrennen sollen, zumal keine Gefahr in Verzug bestand. Im Gegenteil bestand angesichts des Verhaltens des Beschuldigten, der vorgängig unmissverständlich klar gemacht hatte, dass er die Polizei nicht ins Haus hereinlassen wollte, Anlass für besondere Vorsicht. Die Berücksichtigung der Beweggründe des Beschuldigten führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal seine Aussagen im Verfahren klar aufzeigen, dass es ihm bei seinem Handeln letzten Endes darum ging, den

Polizeibeamten den Zutritt zu seinem Haus zu verwehren bzw. zu erreichen, dass sie wieder aus seinem Haus herausgehen.

### **E. 2.3**

Die dem Beschuldigten mit vorinstanzlichem Urteil erteilten Weisungen, für die Dauer von 2 Jahren eine vollständige Abstinenz von Alkohol einzuhalten und sich regelmässigen Substanzkontrollen sowie einer fachtherapeutischen Behandlung zu unterziehen (Urk. 99 S. 80 f.), erweisen sich nach dem oben Ausgeführten als nicht notwendig und im Übrigen auch nicht erfolgsversprechend. Der Beschuldigte brachte klar zum Ausdruck, keine weitere Kooperationsbereitschaft zeigen zu wollen. Wie bereits ausgeführt, kann dem Beschuldigten jedoch in Berücksichtigung des Widerrufs der Geldstrafen der bedingte Vollzug für die heute auszusprechende Freiheitsstrafe ohnehin gewährt werden. Auf eine Anordnung von Weisungen ist daher zu verzichten. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Verfahrens Nach Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Bei einem einheitlichen Sachver-

- 44 - haltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Der Beschuldigte wird im Berufungsverfahren vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung freigesprochen. Dabei handelt es sich indes nicht um einen separaten Anklagesachverhalt. Den Anklagevorwürfen der versuchten schweren Körperverletzung und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte liegt vielmehr derselbe Sachverhaltskomplex zugrunde, weshalb die angefallenen Aufwendungen hinsichtlich beider Anklagepunkte notwendig waren. Dem Beschuldigten sind die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens somit vollumfänglich aufzuerlegen, weshalb die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 11 und 12) zu bestätigen ist. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

### **E. 2.4**

Für die rechtliche Würdigung ist deshalb von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte führte unmittelbar, nachdem die Eingangstüre vom Schlüsseldienst geöffnet worden war und die Polizeibeamten sein Haus betraten, eine heftige Schlagbewegung mit dem Golfschläger in Richtung der Polizeibeamten aus, wobei der Schlag seitlich von links nach rechts erfolgte. Im Zeitpunkt, als der Schlag ausgeführt wurde, stand der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ zuvorderst in der Gruppe, wobei er sich an der Türschwelle des Hauses befand. Der Golfschläger schwang in einer Distanz von ca. einer Armlänge an ihm vorbei und traf

in der Folge an der Wand und im Nachgang an einem Heizkörper im Eingangsbereich auf, wo er zerbrach. Auf den subjektiven Sachverhalt ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen. 3. Wurf eines Gegenstands Der Beschuldigte hat stets bestritten, nach dem Schlag mit dem Golfschläger noch einen Gegenstand nach den Polizisten geworfen zu haben (Urk. 7/1 S. 7 f.; Urk. 7/2

- 15 - S. 8; Prot. I S. 33 und 44 f.). Die Vorinstanz hat diesen Teil des Anklagesachverhalts als nicht erstellt erachtet. Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, die Aussagen der Privatkläger würden gesamthaft als glaubhaft erscheinen. Es liege auch durchaus im Bereich des Möglichen, dass der Beschuldigte nach dem Zerbrechen des Golfschlägers das Griffstück noch in der Hand gehalten habe. Hinsichtlich des Wurfs – namentlich hinsichtlich des Wurf- und Fundorts – bestünden indes Unklarheiten, die mit den Aussagen der Beteiligten und den im Recht liegenden Fotos nicht aus dem Weg geräumt werden könnten (Urk. 99 S. 47). Dem kann gefolgt werden. Die Privatkläger haben konstant und übereinstimmend ausgesagt, dass der Beschuldigte nach erfolgtem Schlag mit dem Golfschläger noch etwas in ihre Richtung geworfen habe (Urk. 8/2 S. 3 und 6 ff.; Urk. 8/5 S. 4 und 7 f.; Urk. 9/2 S. 6 und 8; Urk. 9/5 S. 5 und 9; Urk. 10/2 S. 3 und 5; Urk. 10/5 S. 5 und 8). Weshalb sie den Beschuldigten in diesem Punkt zu Unrecht hätten belasten sollen, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen liesse sich damit auch erklären, weshalb es in der Folge zum Einsatz des Tasers kann. Den Aussagen der Privatkläger und den übrigen Akten lassen sich indes die für die rechtsgenügende Erstellung dieses Sachverhaltsteils relevanten Umstände nicht entnehmen. Dementsprechend ist in der Anklage denn auch wenig spezifisch lediglich davon die Rede, der Beschuldigte habe einen unbekanntem Gegenstand, mutmasslich einen Teil des zerbrochenen Golfschlägers, nach den Polizisten geworfen (Urk. 50 S. 3). Nicht erstellen lässt sich, was für einen Gegenstand der Beschuldigte geworfen hat, mit welcher Wucht und aus welcher Distanz dies erfolgte und wo sich die beteiligten Personen zu diesem Zeitpunkt befanden. Damit ergibt sich der massgebende Sachverhalt nicht genügend präzise aus den Akten, um eine rechtliche Würdigung vornehmen zu können. Wie bereits dargelegt, ist demgegenüber erstellt, dass der Beschuldigte mit einem Golfschläger einen Schlag in Richtung der Polizeibeamten ausgeführt hat, als diese im Rahmen eines Einsatzes sein Haus betreten wollten. Ob der Beschuldigte zusätzlich noch einen Gegenstand nach den Polizeibeamten geworfen hat, ist für die rechtliche Würdigung vor diesem Hintergrund nicht von entscheidender Bedeutung.

- 16 - III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten anklagegemäss als versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Urk. 99 S. 80). Die Verteidigung beantragt – wie bereits vor Vorinstanz – einen vollumfänglichen Freispruch des Beschuldigten (Urk. 82 S. 1; Urk. 100 S. 2; Urk. 125 S. 2). Zur Begründung brachte sie vor Vorinstanz und an der Berufungsverhandlung – subeventualiter – zusammengefasst vor, dass der Beschuldigte nicht beabsichtigt habe, die Polizeibeamten zu verletzen. In Anbetracht des Abstands zu den Polizeibeamten und des Schlagwinkels sowie der Körpergrössen des Privatklägers 3 und des Beschuldigten könne auch ausgeschlossen werden, dass die Polizeibeamten durch das Verhalten des Beschuldigten hätten verletzt werden können (Urk. 82 S. 5 ff.; Urk. 125 S. 21). Von der Verteidigung wurde weiter geltend gemacht, dass es sich beim Schlag des Beschuldigten um eine Massnahme zur

Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs gehandelt habe, da die Polizeibeamten ohne Rechtsgrundlage in sein Wohnhaus eingedrungen seien. Seine Tathandlung sei daher durch Notwehr gerechtfertigt (Urk. 82 S. 8 ff.; Urk. 125 S. 3 ff.). Eventualiter liege ein entschuldbarer Notwehrexzess vor (Urk. 125 S. 20). 2. Versuchte schwere Körperverletzung

### **E. 3**

Zweiteilung der Hauptverhandlung

#### **E. 3.1**

Gemäss erstelltem Sachverhalt bedrohte der Beschuldigte die Polizeibeamten mit einem Golfschläger, um sie vom Betreten seines Hauses abzuhalten. Die Tathandlung erfolgte, nachdem die Polizeibeamten die Eingangstüre zu seiner Liegenschaft durch einen Schlüsseldienst geöffnet hatten und sich Zutritt zum Haus verschaffen wollten. Wie bereits erwähnt, besteht für die gegen den Willen des Beschuldigten erfolgte Öffnung der Haustüre eine gesetzliche Grundlage im Zwangsvollstreckungsrecht. Dies ändert indes nichts daran, dass es sich nicht nur nach subjektiver Meinung des Beschuldigten, sondern auch in objektiver Hinsicht um eine vergleichsweise eingriffsintensive polizeiliche Massnahme handelte. Das Hausrecht und die damit verbundene Befugnis, über die eigenen Räumlichkeiten ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen, stellt ein elementares Grundrecht dar. Beim Betreten der Liegenschaft gegen den Willen des Beschuldigten handelte es sich damit um einen erheblichen Eingriff in seine persönliche Freiheit. Dabei darf zwar nicht ausser Acht gelassen werden, dass die polizeiliche Intervention nur wegen seines renitenten Verhaltens erforderlich war. Letztlich wiegt die Tathandlung des Beschuldigten aber zumindest in dieser Hinsicht weniger schwer, als wenn er sich gegen eine vergleichsweise weniger eingriffsintensive Massnahme wie etwa eine Billettkontrolle gewehrt hätte. Das Vorgehen des Beschuldigten ist als sehr aggressiv und rücksichtslos einzustufen. Es kommt darin eine erhebliche Gewaltbereitschaft zum Ausdruck. Sein Verhalten wirkte auf die Polizeibeamten äusserst bedrohlich und schwer einschätzbar. Sie konnten in der damaligen Situation nicht ausschliessen, vom Beschuldigten mit dem Golfschläger angegriffen zu werden. Die von ihnen vorzunehmende Amtshandlung wurde durch sein Verhalten massiv gestört. Immerhin kam es zu keinem körperlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und den Polizeibeamten und wurde keiner der Beamten verletzt. Insgesamt ist das Verschulden in objektiver Hinsicht als eher leicht zu qualifizieren.

- 33 -

#### **E. 3.2**

In subjektiver Hinsicht liegt mit der Vorinstanz direkter Vorsatz vor. Der Vorinstanz ist weiter darin zu folgen, dass es sich um eine spontane und ungeplante Handlung gehandelt hat (Urk. 99 S. 66). Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte damals unvermittelt die Selbstbeherrschung verlor, als sich die Beamten gegen seinen Willen Zutritt zur Liegenschaft verschafften. In Bezug auf die Beweggründe hat die Vorinstanz sodann zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Vorfall ein bereits länger andauernder Konflikt mit den Behörden vorausgeht. Der Beschuldigte fühlt sich schon seit längerer Zeit vom Staat und den Behörden ungerecht behandelt und nicht ernstgenommen (Urk. 99 S. 64). Auslöser für das angespannte Verhältnis mit den Behörden ist wohl die ihm November 2020 erfolgte Verhaftung wegen Vorwürfen der häuslichen Gewalt, in deren Nachgang dem

Beschuldigten gemäss eigenen Angaben damals sichergestellte Effekte, namentlich ein Briefkastenschlüssel, nicht zurückgegeben wurden. Der Beschuldigte wies im vorliegenden Verfahren wiederholt darauf hin, dass ihm der Staat die Kosten für den Briefkasten ersetzen müsse, und äusserte sein Unverständnis darüber, dass dies nicht schon lange erfolgt sei (Urk. 7/1 S. 3 ff.; Urk. 7/2 S. 3 f. und 10 f.; Urk. 7/3 S. 5 ff.; Prot. I S. 24 f.; vgl. auch Urk. 18/1 und Urk. 124 S. 19). Es ist anzunehmen, dass er damals aus einem Gefühl der Ohnmacht und zunehmenden Frustration über die Behörden zu aggressiven Verhalten gegriffen hat, um die Kontrolle über die Situation zurückzugewinnen. Dies ändert zwar nichts am Vorliegen von egoistischen Beweggründen, lässt indes sein Verhalten in einem etwas milderen Licht erscheinen. Gemäss dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 2. Oktober 2023 lag im Zeitpunkt der Tatbegehung beim Beschuldigten eine Blutalkoholkonzentration von höchstens

### **E. 3.2.1**

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte mit einem Golfschläger eine Schlagbewegung in Richtung der Polizeibeamten ausgeführt, als diese sein Haus betreten wollten. Polizeibeamte üben öffentlich-rechtliche Funktionen aus und fallen unter den Schutzbereich von Art. 285 StGB. Aus den Akten und den Aussagen der Privatkläger geht hervor, dass sie am fraglichen Tag zur Unterstützung von Mitarbeitenden des Betreibungsamtes beigezogen worden waren. Das Betreibungsamt beabsichtigte, im Hinblick auf die Zwangsverwertung der Liegenschaft an der D.\_\_\_\_-strasse ... in E.\_\_\_\_ eine Fotodokumentation zu erstellen. Gleichzeitig waren dem Beschuldigten Dokumente zuzustellen. Nachdem sich der Kontakt mit dem Beschuldigten in der Vergangenheit nicht einfach gestaltet hatte, wurde die Gemeindepolizei beigezogen (Urk. 1 S. 2 f. und 5 ff.; Urk. 8/2 S. 2 f.; Urk. 8/5 S. 4 und 9; Urk. 9/2 S. 2 f. und 4; Urk. 9/5 S. 4 und 11; Urk. 10/2 S. 2 ff.; Urk. 10/5 S. 4 und 10 f.). Die Tathandlung des Beschuldigten erfolgte daher während einer Amtshandlung. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Polizeibeamten zur Vornahme der Amtshandlung wurde von der Verteidigung zu Recht nicht in Frage gestellt. Hingegen stellte sich die Verteidigung vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, dass die Polizeibeamten ohne Rechtsgrundlage in das Wohnhaus des Beschuldigten eingedrungen seien, weshalb ihr Vorgehen rechtswidrig gewesen sei (Urk. 82 S. 8 ff.; Urk. 125 S. 6 ff.). Wie bereits dargelegt, verliert eine Amtshandlung ihren strafrechtlichen Schutz nur, wenn sie nichtig ist. Eine unrechtmässige Amtshandlung wird demgegenüber vom Schutz von Art. 285 StGB erfasst. Insofern ist vorliegend lediglich zu prüfen, ob die Amtshandlung der Polizeibeamten an einem Nichtigkeitsgrund leidet. Aus den Akten ergibt sich, dass das Betreibungsamt im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Beschuldigten mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 17. April 2023 angewiesen worden war, die Liegenschaft an der D.\_\_\_\_-

- 26 - strasse ... in E.\_\_\_\_ zu veräussern (Urk. 23/1 ff.). Am fraglichen Tag war wie erwähnt geplant, eine Dokumentation über die Liegenschaft zu erstellen. Gemäss Art. 91 Abs. 3 SchKG ist der Schuldner im Pfändungsverfahren verpflichtet, dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen. Kommt der Schuldner dem nicht nach, kann der Betreibungsbeamte nötigenfalls Polizeigewalt in Anspruch nehmen. Der Betreibungsbeamte kann die Polizei direkt beauftragen. Es braucht diesbezüglich keinen Gerichtsbeschluss. Bei der gewaltsamen Öffnung von Räumlichkeiten hat die Polizei die

Funktion eines Hilfsorgans und hat die Rechtmässigkeit der Anordnung nicht zu überprüfen. Bei der Frage, wie die Räumlichkeiten oder Behältnisse gewaltsam geöffnet werden sollen, handelt die Polizei indes selbständig. Art. 91 Abs. 3 SchKG ist Ausfluss eines über das Pfändungsverfahren hinausgehenden Grundsatzes. Danach kann die Polizei im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Hilfe genommen werden, soweit der Betreibungsbeamte diese bei der Ausübung seiner Aufgaben benötigt. Zulässig ist z.B. auch die Öffnung von Türen zwecks Besichtigung einer zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft (BSK SchKG I-SIEVI, 3. Aufl. 2021, N 22 f. zu Art. 91; KUKO SchKG-WINKLER, 3. Aufl. 2025, N 7a und 21 ff. zu Art. 91; SK SchKG-WINKLER,

### **E. 3.2.2**

Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass es sich bei der Behauptung, das Betreibungsamt habe das Haus des Beschuldigten zur Vornahme von Massnahmen im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung der Liegenschaft betreten müssen, um eine Schutzbehauptung handle, über die sich die Polizeibeamten abgestimmt hätten, nachdem die Lage durch ihr rechtswidriges Verhalten eskaliert sei (Urk. 82 S. 9 und 14; Prot. I S. 43 f.; Urk. 125 S. 10 ff.). Wie die Verteidigung zu diesem Schluss kommen kann, ist nicht ersichtlich. Aus den Akten ergibt sich klar, dass die Polizeibeamten damals zur Begleitung von Mitarbeitenden des Betreibungsamts beigezogen wurden, die Abklärungen im Hinblick auf die Zwangsverwertung der Liegenschaft vornehmen wollten. Dies wurde von den Polizeibeamten von Beginn an so ausgesagt, wobei sie auch angaben, dass die Mitarbeitenden des Betreibungsamts – entgegen den heutigen Ausführungen des Beschuldigten, wonach die Polizeibeamten alleine gewesen seien (Urk. 124 S. 17) – von einem Fotograf und einer Maklerin begleitet wurden (Urk. 8/2 S. 3; Urk. 9/2 S. 4; Urk. 9/5 S. 4; Urk. 10/2 S. 3; Urk. 10/5 S. 4). Etwas anderes kann auch nicht aus dem bei den Akten liegenden Email von G. \_\_\_\_\_, Betreibungs- und Gemeindeammannamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon, abgeleitet werden (Urk. 23/4), weshalb es sich erübrigt, diesbezüglich nähere Abklärungen zu tätigen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. Urk. 125 S. 12 ff.) keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das erwähnte Email gefälscht ist. Im vorliegenden Verfahren ist ferner nicht das Verhalten der Polizeibeamten, sondern dasjenige des Beschuldigten zu beurteilen. Insofern ist entgegen der Verteidigung nicht von Bedeutung, ob den Polizeibeamten in der damaligen Situation die genaue Rechtsgrundlage für

- 28 - ihr Verhalten bekannt war (Urk. 82 S. 10 ff.; Urk. 125 S. 9 ff.). Handeln Beamte ohne rechtliche Grundlage, riskieren sie, sich strafbar zu machen. Weiter haben sie insofern Konsequenzen zu tragen, als die entsprechende Amtshandlung allenfalls nicht unter den Schutz von Art. 285 StGB fällt. Hingegen kann es für die Rechtmässigkeit einer Amtshandlung selbstverständlich nicht darauf ankommen, ob der jeweilige Beamte die für sein Verhalten massgebende korrekte Rechtsgrundlage nennen kann. Es kann daher offen bleiben, in welchem Zeitpunkt und Kontext das von der Verteidigung erwähnte Email verfasst wurde. Auch zeitigt es keine Auswirkungen, wenn das Email formell nicht rechtmässig sein sollte. Zur Begründung ihres Standpunkts brachte die Verteidigung weiter vor, dass der Beschuldigte damals weder über den Grund für das Eindringen der Polizei in sein Wohnhaus noch über die zugrundeliegende Rechtsgrundlage aufgeklärt worden sei (Urk. 82 S. 8 ff.; Urk. 125 S. 14 f.). Wovon der Beschuldigte ausging, ist indes eine Frage des Vorsatzes und daher beim subjektiven Tatbestand zu prüfen. Soweit die

Verteidigung zur Begründung ihres Standpunkts vor Vorinstanz schliesslich auf Bestimmungen der Strafprozessordnung Bezug nimmt (Urk. 82 S. 10 und 13 f.), ist darauf nicht weiter einzugehen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 99 S. 56), handelte es sich damals nicht um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme, weshalb die von der Verteidigung erwähnten Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht einschlägig sind. Nach dem Gesagten ist die von den Polizeibeamten vorgenommene Amtshandlung mit der Vorinstanz nicht als nichtig zu betrachten, weshalb sie vom Schutz von Art. 285 StGB umfasst ist. Nachdem sich die Amtshandlung auf eine gesetzliche Grundlage stützte und keine Anhaltspunkte für ein unrechtmässiges Vorgehen der Polizeibeamten bestehen, ist eine Berufung auf Notwehr und entschuldbaren Notwehrexzess nicht möglich. Auf die entsprechenden Ausführungen der Verteidigung (Urk. 82 S. 15; Urk. 125 S. 18 ff.) ist daher nicht weiter einzugehen.

### **E. 3.2.3**

Der vom Beschuldigten in Richtung der Polizeibeamten ausgeführte Schlag mit dem Golfschläger ist als Androhung eines ernstlichen Nachteils einzustufen. Die Tathandlung war zweifellos geeignet, einen besonnenen Beamten in der Lage der Betroffenen gefügig zu machen. Dies wurde von der Verteidigung vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren im Eventualstandpunkt denn auch zu Recht nicht

- 29 - in Frage gestellt (vgl. Urk. 82 S. 8; Urk. 125 S. 23). Ob das Vorgehen des Beschuldigten angesichts der konkreten Umstände auch die notwendige Intensität für das Vorliegen von Gewalt im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB erreicht, kann daher offen gelassen werden. Durch das Verhalten des Beschuldigten konnte die Amtshandlung nicht reibungslos durchgeführt werden. Der objektive Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB ist damit erfüllt.

### **E. 3.2.4**

Dem Beschuldigten war bewusst, dass es sich bei den Privatklägern um Polizeibeamte im Einsatz handelte. Er hat dies nie im Verfahren in Abrede gestellt (Urk. 7/1 S. 3 und 5; Urk. 7/2 S. 4; Prot. I S. 26). Aus seinem Verhalten ergibt sich sodann zweifelsfrei, dass er die Polizeibeamten am Betreten seines Hauses hindern wollte. Zu verweisen ist hier auf seine Aussagen, wonach er sich mit dem Golfschläger habe verteidigen und die Polizeibeamten habe abwehren wollen bzw. bezwecken wollen, dass diese sein Haus verlassen (Urk. 7/1 S. 5 f.; Urk. 7/2 S. 5; Urk. 7/3 S. 11; Prot. I S. 28 und 38; Urk. 124 S. 16). Die Schlagbewegung mit dem Golfschläger wurde von ihm daher bewusst und gewollt ausgeführt, um die Polizeibeamten an einer Amtshandlung zu hindern. Wie erwähnt, macht der Beschuldigte geltend, von der Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns ausgegangen zu sein. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte die Amtshandlung auch hätte dulden müssen, wenn das Handeln der Polizeibeamten unrechtmässig gewesen wäre. In Fällen, in denen der Rechtsunterworfenen sich unmittelbar mit einer Amtshandlung konfrontiert findet, deren Rechtmässigkeit ihm zweifelhaft erscheint, kann es nicht im Ermessen des Betroffenen liegen, zu entscheiden, ob er sich der behördlichen Anordnung fügt oder nicht. Um ein Funktionieren der staatlichen Autorität zu gewährleisten, werden grundsätzlich auch materiell rechtswidrige Amtshandlungen geschützt, denen Folge zu leisten ist. Ist die Widerrechtlichkeit einer Amtshandlung nicht geradezu offensichtlich, sondern nur zweifelhaft, fehlt es bereits an einer besonderen Ausnahmesituation, die Widerstand gegen die Amtshandlung zu rechtfertigen vermag

(Urteil des Bundesgerichts 6B\_551/2020 vom 24. September 2020 E. 3.4). Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte ein sehr angespanntes Verhältnis zu den Behörden hat und behördlichen Anordnungen generell keine Folge leistet. Der Beschuldigte gab im Verfahren wiederholt

- 30 - an, dass er seit rund zwei Jahren behördlichen Anweisungen grundsätzlich nicht nachkomme (Urk. 7/1 S. 3 f.; Urk. 7/2 S. 4; Urk. 7/3 S. 5 ff.; Prot. I S. 25; vgl. auch Urk. 124 S. 19). Dies ergibt sich auch aus den Akten und deckt sich mit Aussagen der Privatkläger (Urk. 1 S. 6; Urk. 8/2 S. 4; Urk. 9/2 S. 2; Urk. 9/5 S. 10; vgl. auch Urk. 18/1-3). Wenn der Beschuldigte geltend macht, er habe die Polizeibeamten in der damaligen Situation davon abhalten wollen, sein Haus zu betreten bzw. bewirken wollen, dass sie das Haus wieder verlassen, da er davon ausgegangen sei, dass der Zutritt rechtswidrig seien, erscheint dies daher wenig überzeugend. Der Beschuldigte brachte im Vorverfahren und vor Vorinstanz wiederholt vor, dass er ein Betretungsverbot für seine Liegenschaft ausgesprochen habe, wobei er im Fall der Widerhandlung Rechnung gestellt habe (Urk. 7/1 S. 4; Urk. 7/2 S. 3 und 11 f.; Urk. 7/3 S. 13, Prot. I S. 38 f.). Die entsprechende Korrespondenz des Beschuldigten befindet sich bei den Akten (Urk. 2/1; Urk. 18/4). Dass der Beschuldigte davon ausging, er könne polizeiliche Interventionen auf seinem Grundstück durch das Aussprechen eines Betretungsverbots grundsätzlich unterbinden und Widerhandlungen dagegen allein dadurch zu nichtigen Amtshandlungen machen, kann indes nicht ernsthaft angenommen werden. Wie bereits von der Vorinstanz dargelegt, fielen die Aussagen des Beschuldigten zu seinen damaligen Beweggründen zudem widersprüchlich aus (Urk. 99 S. 47 ff.). So macht er einerseits geltend, er habe sich damals verteidigen wollen. Andererseits bringt er vor, er habe mit seinem Verhalten erreichen wollen, dass eine Kommunikation entstehe und ihm die Rechtsgrundlage für das Öffnen der Türe dargelegt werde. Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte er nichts in diese Richtung, insbesondere nicht, dass er sich an Leib und Leben bedroht gefühlt habe. Wie erwähnt, kann allein aus diesem Aussageverhalten zwar nicht abgeleitet werden, der Beschuldigte habe die Polizeibeamten verletzen wollen. Die widersprüchlichen Angaben zu seinem Motiv stellt indes seine Darstellung, wonach er damals infolge eines Irrtums über die Rechtmässigkeit des polizeilichen Handelns gehandelt habe, in Frage. Der Beschuldigte brachte denn auch mehrfach vor, er habe damals erwartet, dass ihm eine Erklärung für das polizeiliche Handeln gegeben werde (Urk. 7/3 S. 11; Prot. I S. 38). Daraus kann abgeleitet werden, dass er die Rechtmässigkeit des polizeilichen Handelns allenfalls in Frage stellte, nicht aber von ihrer Nichtigkeit ausging. Der Beschuldigte hat

- 31 - denn auch ausgeführt, dass die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich ihm auf seine telefonische Anfrage hin mitgeteilt habe, dass es sich bei den beteiligten Personen, die seine Liegenschaft betreten, um Polizeibeamte im Dienst handelte (Urk. 7/1 S. 5; Prot. I S. 28; vgl. auch Urk. 82 S. 9 und Urk. 125 S. 13), womit er darauf hingewiesen wurde, dass seine gegenteilige Ansicht falsch ist. Wie bereits dargelegt, ist für die Annahme eines Sachverhaltsirrtums vorausgesetzt, dass der Täter der irrigen Meinung ist, die Amtshandlung sei infolge eines offensichtlichen, schwerwiegenden Mangels völlig unbeachtlich. Die Annahme, die Amtshandlung sei allenfalls unrechtmässig, reicht für die Annahme eines Sachverhaltsirrtums demgegenüber nicht aus. Ein relevanter Sachverhaltsirrtum liegt damit nicht vor. Der Beschuldigte ist daher der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten

wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten (Urk. 99 S. 80). Die Staatsanwaltschaft beantragte im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 107 S. 1). Die Verteidigung stellte, wie schon vor Vorinstanz, keine Eventualanträge für den Fall eines Schuldspruchs (Urk. 82 S. 1; Urk. 100 S. 2 f.). 2. Strafraumen und Strafzumessungsregeln Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wird seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafraumen am 1. Juli 2023 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden (Art. 285 Ziff. 1 StGB). Zu den Grundsätzen der Strafzumessung finden sich im vorinstanzlichen Urteil bereits zutreffende Ausführungen (Urk. 99 S. 60 ff.). Darauf kann verwiesen werden. Es liegt kein leichter Fall im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB vor (vgl. dazu auch Botschaft zur Harmonisierung der Straf-

- 32 - rahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25. April 2018, BBl 2018 2827, S. 2887), weshalb die Ausfällung einer Geldstrafe nicht in Frage kommt. 3. Tatkomponente

#### **E. 4**

Aufl. 2017, N 26 zu Art. 91 f.; je mit Hinweisen). Entgegen der Ansicht der Verteidigung bestand für das Eindringen in die Liegenschaft des Beschuldigten daher eine gesetzliche Grundlage, welche sich in Art. 91 SchKG und nicht im Polizeigesetz des Kantons Zürich (PolG ZH) findet (vgl. aber die Verteidigung, Urk. 125 S. 6 und 17). Das Vorgehen der Polizeibeamten kann angesichts der damaligen Umstände auch nicht als offensichtlich unverhältnismässig eingestuft werden. Der Beschuldigte hat im Verfahren stets angegeben, dass er keinen Briefkasten bzw. keinen Briefkastenschlüssel hat und keine amtliche Korrespondenz mehr entgegennimmt. Es seien ihm bereits mehrfach amtliche Dokumente polizeilich zugestellt worden. Zwar bestritt der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung gewusst zu haben, weshalb die Polizei zu ihm ins Haus habe kommen wollen bzw. dass das Betreibungsamt bei ihm habe vorbeikommen wollen, um Bilder von seinem Haus zu machen (Urk. 124 S. 16 f.). In der Untersuchung und vor Vorinstanz anerkannte er jedoch, am 9. September 2023 aufgefordert worden zu sein, sich am 12. September 2023 um 10.00 Uhr beim Polizeiposten in E. \_\_\_\_\_

- 27 - zu melden. Dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen (Urk. 7/1 S. 3 f.; Urk. 7/2 S. 4; Prot. I S. 19 und 25). Weiter hat der Beschuldigte eingeräumt, dass sich die Polizeibeamten vor der Öffnung der Türe bemerkbar gemacht und um Einlass gebeten haben. Er habe ihnen mitgeteilt, dass er ihnen die Türe nicht öffnen werde, worauf er informiert worden sei, dass in diesem Fall die Türe gewaltsam geöffnet werde (Urk. 7/1 S. 5; Urk. 7/2 S. 2 f.; Prot. I S. 27 und 41). Vor diesem Hintergrund kann das polizeiliche Vorgehen nicht als völlig unbegründet oder unverhältnismässig qualifiziert werden.

#### **E. 4.1**

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich wenig zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten. Dem forensisch-psychologischen Befundbericht der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 16. Oktober 2023 und den wenigen Angaben des Beschuldigten kann entnommen werden, dass er Volkswirtschaft und Recht im Nebenfach studierte und in früheren Jahren ein Beratungsgeschäft führte. Aktuell gibt der Beschuldigte zwei bis drei Golf-Lektionen pro Woche Privatunterricht. Nach eigenen Angaben spielt er im Übrigen jeden Tag Golf und liest Bücher. Angesprochen auf seine

Zukunftspläne erklärte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass er die Schweiz verlassen und im Ausland, namentlich in Spanien, eine Ausbildung als PGA Golfprofi absolvieren und dort leben will. Gemäss weiteren Angaben des Beschuldigten war er von November 2024 bis Mai 2025 in einer Notschlafstelle, wobei er momentan bei Freunden untergekommen ist. Die Krankenkasse wird ihm vom Sozialdienst der Stadt Zürich bezahlt. Weitere Unterstützungsleistungen bezieht er keine. Der Beschuldigte verfügt über kein Vermögen und hat gemäss Angaben im Vorverfahren Schulden in der Höhe von rund Fr. 2.5 Millionen, wobei er anlässlich der Berufungsverhandlung angab, dass ein grosser Teil dieser Schulden durch den Verkauf des Hauses – wobei er nicht wisse, ob dies bereits geschehen sei – abbezahlt sein könnte. Der Beschuldigte war zweimal verheiratet. Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung war das Scheidungsverfahren von seiner zweiten Ehefrau noch pendent. Das mittlerweile ergangene Scheidungsurteil hat der Beschuldigte angefochten. Angesprochen auf die Beziehung zu Frau H. \_\_\_\_\_ in Deutschland erklärte der Beschuldigte schliesslich, dass diese heute nicht mehr besteht (Urk. 7/1 S. 10; Urk. 7/2 S. 11; Urk. 7/3 S. 17 f.; Urk. 19/15 S. 11 und 14 f.; Prot. I S. 12 ff.; Urk. 124 S. 1 ff.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

#### **E. 4.2**

Die Beschuldigte war im Tatzeitpunkt bereits mehrfach vorbestraft (Urk. 119). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 8. September 2016 wurde er wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit einer bedingten Geldstrafe

- 35 - von 50 Tagesätzen zu Fr. 270.– und einer Busse von Fr. 2'700.– bestraft. Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 16. Dezember 2020 wurde der Beschuldigte erneut wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand verurteilt und mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 200.– und einer Busse von Fr. 1'800.– bestraft. Die Geldstrafe wurde bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 7. Januar 2022 wurde der Beschuldigte wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 630.– und einer Busse von Fr. 10'000.– bestraft. Die Geldstrafe wurde wiederum bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Der bedingte Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 16. Dezember 2020 ausgefallenen Geldstrafe wurde nicht widerrufen. Stattdessen wurde die Probezeit um 1 Jahr verlängert. Schliesslich wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 22. März 2022 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu Fr. 200.– und einer Busse von Fr. 3'000.– verurteilt. Dies als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 16. Dezember 2020. Die Geldstrafe wurde bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Der Beschuldigte liess sich von den bisherigen Verfahren und ergangenen Verurteilungen offensichtlich in keiner Art und Weise beeindrucken. Die vorliegende Tat erfolgte während der Probezeiten von gleich drei Vorstrafen, wie nachfolgend dargelegt wird. Das Verhalten des Beschuldigten zeugt damit von erheblicher Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. Zu berücksichtigen ist zudem, dass dem Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 22. März 2022 eine sehr ähnliche Konstellation zugrunde lag. Dem Beschuldigten wurde im damaligen Verfahren vorgeworfen, gegenüber der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich telefonisch gedroht zu haben, dass er über eine Handgranate verfüge und einen Sprengsatz hinter der Tür platziert habe, falls die vor seiner Bürotür stehenden Polizeibeamten die Tür öffnen und ihn

verhaften würden (Beizugsakten des Bezirksgerichts Meilen, Geschäfts-Nr. GG210048, Urk. 52). Er reagierte somit schon einmal aggressiv und impulsiv auf Amtshandlungen von Polizeibeamten. Im Ergebnis sind die mehrfachen, teilweise einschlägigen, Vorstrafen und die Delinquenz während laufender

- 36 - Probezeit deutlich strafehöhend zu gewichten. Es rechtfertigt sich hierfür eine Straferhöhung um drei Monate.

#### **E. 4.3**

In Bezug auf den objektiven Sachverhalt zeigte sich der Beschuldigte bereits im Vorverfahren teilweise geständig. Ein Bestreiten wäre angesichts der vor Ort angetroffenen Situation und der Aussagen der Polizeibeamten indes wenig aussichtsreich gewesen. Reue oder Einsicht in das Fehlverhalten sind sodann nicht ersichtlich. Vielmehr ist der Beschuldigte nach wie vor der Auffassung, sich damals korrekt verhalten und zu Recht verteidigt zu haben. Das Nachtatverhalten schliesst unter diesen Umständen eine Strafminderung aus, wirkt sich aber auch nicht zu Ungunsten des Beschuldigten aus.

#### **E. 5**

Fazit Während sich die persönlichen Verhältnisse und der Werdegang der Beschuldigten strafzumessungsneutral verhalten, sind seine Vorstrafen strafehöhend zu veranschlagen. Unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände erweist sich eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten als angemessen. Der Anrechnung der im Verfahren erstandenen Haft von 46 Tagen (Urk. 17/1; Urk. 17/33) an die Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). Ferner wurde der Beschuldigte am 27. Oktober 2023 unter Ersatzmassnahmen aus der Haft entlassen (Urk. 17/30; Urk. 17/33). Es wurde ihm die Auflage erteilt, beim Dienstgewaltschutz der Kantonspolizei Zürich vorzusprechen und mit dem Gewaltschutz zu kooperieren. Weiter wurde er angewiesen, mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich zu kooperieren und sich einer therapeutischen Behandlung gemäss deren Vorgaben zu unterziehen. Schliesslich wurde dem Beschuldigten die Auflage erteilt, eine vollständige Abstinenz von Alkohol einzuhalten und sich regelmässigen Kontrollen gemäss den Vorgaben der Bewährungs- und Vollzugsdienste zu unterziehen (Urk. 17/30). Die Ersatzmassnahmen wurden am 12. Juni 2024 aufgehoben (Urk. 91). Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Ersatzmassnahmen nicht angerechnet, soweit ersichtlich ohne eine nähere Begründung (vgl. Urk. 99). Ersatzmassnahmen

- 37 - anstelle von Haft sind in analoger Anwendung von Art. 51 StGB betreffend die Anrechnung von Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei der Untersuchungshaft zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_82/2024 vom 5. Mai 2025 E. 4.3). Zu prüfen ist, ob und inwiefern die normale Alltagsführung beeinträchtigt wurde, ob es der betroffenen Person erschwert oder verunmöglicht wurde, einer Arbeit nachzugehen, soziale Kontakte zu pflegen und Freizeitaktivitäten zu unternehmen. Weitere Beurteilungskriterien sind, mit welchem Zeit- und Kostenaufwand die Massnahme verbunden war. Entscheidend ist, dass die grundrechtsbeschränkenden Auswirkungen der Massnahmen gestützt auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall ermittelt und angerechnet werden (BSK StPO-MANFRIN/VOGEL, a.a.O., N 119 zu Art. 237). Die Ersatzmassnahmen dauerten vorliegend insgesamt rund sieben Monate. Gemäss dem im Berufungsverfahren eingeholten und den Parteien vorgängig zur Berufungsverhandlung

zugestellten Bericht der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 8. Oktober 2025 (Urk. 121 und 122) hat sich der Beschuldigte grundsätzlich daran gehalten, wobei sich die Durchführung schwierig gestaltete. Die einzelnen Termine für die Urinproben konnte er offenbar selbst steuern und sich auch davon abmelden. Zwar bestritt dies der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, doch bestehen auch Anhaltspunkte dafür, dass er sich nicht konsequent an die Alkoholabstinenz gehalten hat (vgl. dazu auch Urk. 54; Urk. 124 S. 9 f.). Nach dem Gesagten rechtfertigt sich unter diesen Umständen keine Anrechnung der entsprechenden Massnahme. Dies gilt auch für die dem Beschuldigten auferlegte Kooperation mit dem Gewaltschutz, zumal diese Termine teilweise auch telefonisch stattfanden (Urk. 94 S. 6 ff.) und somit mit keiner massgebenden Einschränkung der persönlichen Freiheit verbunden waren. Hingegen ist der mit der therapeutischen Behandlung verbundene Zeitaufwand anzurechnen. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Einschränkungen der persönlichen Freiheit kann von einem Arbeitstag von acht Stunden ausgegangen werden (BSK Strafrecht-HEER, a.a.O., N 7a zu Art. 63b). Der Beschuldigte war während eines Zeitraums von sieben Monaten bzw. 28 Wochen in therapeutischer Behandlung, womit er maximal

- 38 - 28 Termine hätte wahrnehmen können. Unter Berücksichtigung allfälliger Feiertage in dieser Zeit sowie des Umstands, dass sich der Beschuldigte von Terminen auch "mehr oder weniger frühzeitig abgemeldet" hat und Termine oftmals auch telefonisch stattfanden (Urk. 120 und 121) – wobei dies für den Beschuldigten entsprechend mit keinem Aufwand verbunden war –, ist von insgesamt 24 Terminen auszugehen. Damit wären ihm total drei Tage anzurechnen (24 Termine durch acht Stunden), wobei zugunsten des Beschuldigten vier Tage für die therapeutische Behandlung anzurechnen sind. Zusammenfassend sind 50 Tage durch Untersuchungshaft und Ersatzmassnahmen erstanden bzw. abgegolten. V. Vollzug und Widerruf 1. Rechtliche Grundlagen Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs setzt nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei einer ungünstigen Prognose abgewichen werden darf. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Ein relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung. Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten; sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1327/2023 vom 31. Juli 2025 E. 3.1. mit Hinweisen). Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte

- 39 - Strafe. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 1 und 2 StGB). In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs

des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Das Gericht kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist (bei ungleichartigen Strafen) zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (BGE 144 IV 277 E. 3.2; BGE 134 IV 140 E. 4.5 mit Hinweisen). Der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe kann nur erfolgen, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Begehung der neuen Tat vom früheren Urteil und der darin angesetzten Probezeit Kenntnis hatte. Das gilt auch für den Fall, dass er an der Urteilseröffnung nicht persönlich anwesend war. Allerdings werden an die Kenntnisnahme eines Urteils nicht allzu hohe Anforderungen gestellt. Es reicht schon aus, dass der Täter um die drohende Verurteilung zu einer bedingten Strafe wusste (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N 26 zu Art. 46). Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung des Urteils, das vollstreckbar wird (Art. 44 Abs. 4 StGB). Mit der Eröffnung spricht der Richter gegenüber dem Verurteilten die Erwartung aus, dieser werde sich schon durch eine bedingte Strafe bessern lassen. Es ist gleichgültig, in welcher Form der Entscheid eröffnet wird, ob mündlich oder schriftlich, dem Verurteilten selber oder seinem Anwalt (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N 5 f. zu Art. 44).

## 2. Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.